

I. Geschäftsordnung

1. Zuständigkeit

Die Luftsportsparte "Motorflug" des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. (LVB) ist für alle fachlichen, organisatorischen, sportlichen, technischen und die damit verbundenen finanziellen Belange des Motorflugs auf LVB-Ebene zuständig.

2. Organe

Die Sportsparte Motorflug hat folgende Organe:

2.1. Die Bayerische Motorflug-Kommission

2.1.1 Zuständigkeit

Die Motorflug-Kommission hat als Vorstand der Sportsparte Motorflug die Aufgabe, nach den von der bayerischen Motorflug-Spartenversammlung festgelegten Grundsätzen die Interessen der Motorflug-Fliegerei nach innen und außen zu vertreten.

2.1.2 Gliederung

Die Motorflug-Kommission besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden (Motorflug-Referent LVB)
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Landesausbildungsleiter Motorflug und bei Bedarf aus dem:
- d) Referenten für Navigationsflug
- e) Referenten für Kunstflug
- f) Referenten für Hubschrauberflug

2.1.3 Ehrenamt, Wahl, Berufung

- a) Die Mitglieder der Motorflug-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Motorflug-Referent, der Stellvertreter und der Landesausbildungsleiter Motorflug können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß Wahlordnung von den Delegierten der Vereine, in denen Motorflug betrieben wird, für drei (3) Jahre gewählt.
- c) Der Landesausbildungsleiter Motorflug wird vom Präsidenten/-in mit Zustimmung des Vorsitzenden der Motorflug-Kommission entsprechend der Verbandssatzung berufen.
- d) Die Referenten werden von der Kommissionsleitung in Absprache mit und ggf. auf Vorschlag der „Untersparten“ (Navigationsflug, Kunstflug, Hubschrauberflug) berufen/abberufen.

2.1.4 Aufgaben Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte im Sportbeirat des Luftsport-Verbandes Bayern mit Sitz und Stimme.
- b) Der Vorsitzende repräsentiert die Sportsparte Motorflug gegenüber dem Vorstand, den Vereinen, die Motorflug betreiben und der Öffentlichkeit.
- c) Für den LVB vertritt der Vorsitzende die Belange der Sparte Motorflug in der Bundeskommission Motorflug (Buko) des "Deutschen Aero-Club e.V."

- d) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so werden seine Funktionen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- e) Der Vorsitzende ist berechtigt, in Einzelfällen unter zeitlicher Befristung eine Sonderregelung zu treffen.

2.1.5 Die Referenten

- a) Für die Fachgebiete sind die gewählten Referenten verantwortlich zuständig.
- b) Die Referenten haben in ihrer Arbeit die allgemeinen Weisungen des Vorsitzenden zu beachten und diesen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- c) Die Referenten haben der Spartenversammlung ein Arbeitsprogramm für das kommende und einen Arbeits- bzw. Erfolgsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

2.1.6 Der Landesausbildungsleiter Motorflug

- a) Der Landesausbildungsleiter Motorflug ist in allen Fragen des Ausbildungsbetriebes LVB für den Bereich Motorflug zuständig und weisungsberechtigt

2.1.7 Sitzungen der bayerischen Motorflug-Kommission

- a) Die Motorflug-Kommission des LVB tritt nach Bedarf, möglichst jedoch jährlich, zusammen.
Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder der Kommission diese unter Angabe der Dringlichkeitsgründe verlangen.
- b) Die Einberufung erfolgt per Email, Fax oder Post mit einer Frist von 2 Wochen. In Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende die Frist der Einberufung abkürzen.
- c) Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Referenten und der Landesausbildungsleiter Motorflug.
- d) Die Motorflug-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- e) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Die LVB-Geschäftsstelle erhält eine Ausfertigung zur Information.
- f) Wesentliche Beschlüsse die eine Satzungsänderung oder eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand LVB vorzulegen.

2.2 Die Motorflug-Spartenversammlung LVB

2.2.1 Aufgaben

Der bayerische Motorflug-Spartenversammlung berät und entscheidet als oberstes Organ der Sportsparte Motorflug über grundlegende Fragen der bayerischen Motorflug-Fliegerei. Sie bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der bayerischen Motorflug-Kommission.

2.2.2 Zusammensetzung

In der Motorflug-Spartenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Motorflug-Kommission
- b) Der LVB-Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis
- c) Die Delegierten der Vereine, in denen Motorflug betrieben wird. Jeder Verein hat je

zehn (10) angefangene, an die Sparte Motorflug beitragszahlende Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Verein nur mit schriftlicher Bevollmächtigung an eines seiner Mitglieder übertragen werden.

2.2.3 Zusammentritt

- a) Ordentliche Motorflug-Spartenversammlung
Die Sportsparte Motorflug führt einmal im Jahr die "ordentliche Jahresversammlung" als Motorflug-Spartenversammlung LVB durch.
- b) Außerordentliche Motorflug-Spartenversammlung
Außerordentliche Motorflug-Spartenversammlungen müssen abgehalten werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine oder der Vorstand LVB diese beantragen.

2.2.4 Ladung

Die Einladungen und die Tagesordnungspunkte zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen Motorflug-Spartenversammlungen müssen allen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen per Email, Fax oder Post zugesandt werden. Bei außerordentlichen Motorflug-Spartenversammlungen kann der Vorsitzende der Motorflug-Kommission die Frist abkürzen.

2.2.5 Beschlüsse und Protokolle

- a) Die Abstimmungen sind offen, falls nicht ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- b) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Tagungsleiters (LVB-Motorflug-Referent) den Ausschlag.
- c) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Motorflug-Spartenversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsstelle innerhalb von sechs (6) Wochen per Email, Fax oder Post oder auf der Verbandshomepage bekannt zu geben.
- d) Beschlüsse der bayerischen Motorflug-Spartenversammlung sind für die bayerische Motorflug-Kommission und für alle Motorflieger in den im LVB zusammengefassten Vereinen verbindlich.
- e) Anträge und Beschlussvorlagen, die eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand des LVB vorab zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Anträge an die Motorflug-Spartenversammlung LVB sind per Email, Fax oder Post mit einer Frist von zwei (2) Wochen an den Kommissions-Vorsitzenden zu stellen.

2.3 Der Haushaltsrevisor

2.3.1 Wahl, Ehrenamt

Von der Spartenversammlung-Motorflug wird für die Dauer von drei Jahren ein Haushaltsrevisor gewählt. Ersatzweise übt der LVB-Vorstand Finanzen diese Funktion aus. Der Haushaltsrevisor übt sein Amt ehrenamtlich aus.

2.3.2 Aufgaben

Er prüft die Geschäfts- und Kassenführung der Sportsparte Motorflug im laufenden Geschäftsjahr anhand einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum 31.12. und legt das

Ergebnis seiner Prüfung in einem Revisionsbericht nieder. Dieser ist zunächst der Motorflug-Kommission und dann der nächsten bayerischen Motorflug-Spartenversammlung ("ordentliche Motorflug-Spartenversammlung") vorzulegen.

3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

- a) Der Vorsitzende der Motorflug-Kommission (Motorflug-Referent LVB) koordiniert seine Maßnahmen mit dem Vorstand des LVB, insbesondere dem Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis und der Geschäftsstelle des LVB, um Überschneidungen zu vermeiden.
- b) Im Schriftverkehr informieren sich der Vorsitzende der Motorflug-Kommission und die Geschäftsstelle des LVB in wesentlichen Angelegenheiten gegenseitig durch nachrichtliche Ausfertigungen schriftlich.
- c) Über die von der Motorflug-Kommission geplanten Veranstaltungen reicht sie der Geschäftsstelle LVB zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen zur Kenntnisnahme ein.
- d) Reisekosten werden nach dem Reisekostengesetz des Freistaates Bayern abgerechnet.

II. Wahlordnung

1. Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind stimmberechtigt: Die Delegierten der im LVB zusammengefassten Vereine, in denen Motorflug betrieben wird.
2. Dieses Gremium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig
3. Das Stimmrecht kann vom Verein nur mit schriftlicher Bevollmächtigung an eines seiner Mitglieder übertragen werden.
4. Die Einberufung zur Wahl erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit der Einberufung zur "Motorflug-Spartenversammlung LVB".
5. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, dem die Vorbereitung und Durchführung des Wahlvorganges obliegt. Der Wahlleiter bestimmt die Stimmenzähler.
6. Die beiden Kommissionsmitglieder werden einzeln gewählt, beginnend mit der Wahl des Vorsitzenden.
7. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Sie erfolgt nur dann schriftlich und geheim, wenn mindestens drei Stimmberechtigte dies fordern.
8. Bei jeder Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Stichwahl, die wiederholt wird, bis einer der zu wählenden Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit erhält.
9. Wer als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden aufgestellt ist, kann nicht als Wahlleiter fungieren. Wird während des Wahlvorganges der Wahlleiter selbst vorgeschlagen, muss er für die Dauer dieses Wahlvorganges seine Funktion einem Vertreter übertragen.
10. Über die Wahl der Motorflug-Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das über Funktion, Kandidaten, Wahl und Stimmenzahl Aufschluss gibt.

Beschlossen durch die Bayerische Motorflug-Spartenversammlung im Februar 2013.

gez. Bernhard Drummer (LVB-Motorflug-Referent)